

15. / 1. 1919

Die Einheitschule.

Die kapitalistische Gesellschaft verschärft das Monopol des Besitzes durch das Monopol der Bildung. Der liberale Grundsatz vom freien Spiel der Kräfte hat in der Welt der Kultur nicht anders als in der Welt des Erwerbes bloß die Geltung des Scheins erlangt. Der Staat hat im Gegenteil die Schule völlig zum Werkzeug der Klassenherrschaft gestaltet. Er hat den Kindern des Proletariats in der Volksschule Kenntnisse und Fertigkeiten in dem Ausmaß vermittelt, daß sie sich brauchbar in den Arbeitsorganismus eines modernen Fabriksbetriebes einordnen können. Doch der Weg zu den Quellen der Bildung ist dem Sohne der Armut versperrt; auf dem Wege zur Hochschule, zur Schule der Wissenschaft, auf der Bahn zu allen leitenden, mit Ansehen verbundenen Stellungen sind unüber-schreitbare Schulschranken aufgerichtet.

Daß das Gymnasium so besteht, wie es ist, hat seine geschichtlichen Gründe. Es ist herausgemacht aus der mittelalterlichen Pflanzstätte für Kleriker, die mitten in einer Welt der Barbarei einzelne herausheben und mit den Bildungsmitteln der Antike in Verbindung bringen sollte. Obwohl längst sich unser Verhältnis zu der Kultur des Altertums grundtiefend geändert hat, ist die Lateinschule dabei geblieben, zehn- oder elfjährige Kinder in lateinische Sprachpflege zu nehmen und bis zur Universität zu führen. Die Realschule, diese plumpe Uebersetzung der humanistischen Lehranstalt ins Neusprachliche, tut ein Gleiches. Beide aber erfüllen, wenn sie auch sonst auf ihrem eignen Gebiet, dem des alt- und neusprachlichen Unterrichts, herzlich wenig leisten, für die Bourgeoisie die wichtige Aufgabe, ihren Söhnen den Wettbewerb der Kinder des Volkes möglichst fernzuhalten. Denn auch wenn in einer proletarischen Familie ein starker Bildungswille waltet und der weiterführenden Erziehung der Kinder alles geopfert wird, so kann doch der Entschluß, Sohn oder Tochter höheren Bildungsstätten zuzuführen, erst gefaßt werden, sobald sich Begabung und Lernwille des Kindes deutlich ausprägen. Das wird in unzweideutiger Weise vor dem elften Lebensjahr kaum jemals geschehen. Hat aber das Kind einmal die Bürgerschule betreten und

schülers der dritten Klasse flände nichts anderes zur-
 tern er auch sonst auf der Bildungshöhe eines Mittel-
 oder neusprachlichen Unterrichts gehoben hat kann
 und Bestenfalls lassen dies nicht gelten. Aber seinen alt-
 ritterlich des Untergymnasiums. Allein Gymnasien
 schafflichen vermitteln, entspricht ungefahr dem Sch-
 das die fünfte Volksschulstufe und die drei Bürger-
 zu überwinden? Es ist zwar richtig: das Sachwissen
 nun anstellen, um die Schulstände des Gymnasiums
 dennoch in die Welt zu stellen. Denn wie soll es
 unabhängig erscheinen läßt, so muß der ganze
 etwa fürperrliche Unbehilflichkeit in Handarbeit
 führung auf ein höheres Studium hinweist nachher
 bürgerliche und verhandlungsmäßige Dinge, die
 berechnen Lebensjahr eine hervorragende ge-
 offenbar sich dann auch vielleicht im vorhergehenden oder